

**ANFRAGE** von Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht)

betreffend Zürcher Kantonalbank

---

Frage:

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Sind die Auslandaktivitäten der Zürcher Kantonalbank gesetzeskonform?
2. Erfüllt die Zürcher Kantonalbank heute noch einen öffentlichen Leistungsauftrag?

Begründung:

Die Zürcher Kantonalbank und die Banque Cantonale Vaudoise haben die Eröffnung einer gemeinsamen Auslandsniederlassung angekündigt. Zuzufolge einer Meldung in "La Liberté" vom 17. März 1994 plant die Zürcher Kantonalbank die Errichtung weiterer Zweigniederlassungen im Ausland. Zwar präzisiert die ZKB, dass lediglich eine Agentur errichtet worden sei, "im Sinne eines verlängerten Armes des ZKB-Hauptsitzes". In Singapur würden keine Geschäfte getätigt, ausgeübt werde lediglich Beratertätigkeit, die Vermittlung von Geschäften aus Südostasien nach Zürich und die Akquisition neuer Kundschaft. Der Tatsache, dass die Kunden mehr und mehr Aktivitäten in ausländischen Märkten entwickelten, sei auch von der ZKB Rechnung zu tragen. Bereits heute verfüge man über ein weltweites Netz erstklassiger Korrespondenzbanken. Da diese Korrespondenten im asiatischen Raum ihre Aufgabe nur unzureichend erfüllen könnten, müsse, gemäss einem Artikel in der Züri-Woche vom 24. März 1994, die Kantonalbank selbst aktiv werden.

Gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank umfasst deren Geschäftsbereich in erster Linie den Kanton Zürich. Bei Geschäften im Ausland ist Zurückhaltung zu üben. Zudem sind solche Geschäfte nur zulässig, wenn daraus keine besonderen Risiken erwachsen und dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird. Zwar äussert sich die Zürcher Kantonalbank vorsichtig zu ihrem Vorgehen, verweist aber darauf, dass sie sich den Forderungen des Marktes anpassen müsse. Die Auslandaktivitäten der ZKB (z.B. in Luxemburg oder London) sowie deren Ausdehnung ("Canto") erscheinen langfristig als Gratwanderung am Rande der Gesetzeskonformität. Es stellt sich die Frage, ob die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung der ZKB nicht einer Anpassung an die Wettbewerbsbedingungen am Weltmarkt hinderlich ist und der gedeihlichen Entwicklung einer "Universal Bank" entgegenstehen. Es ist auch zweifelhaft, ob ein "Kantonalbanken-Syndikat" einer notleidenden Kantonalbank (Solothurner KB) finanziell "unter die Arme greifen" darf, wie dies offenbar beabsichtigt ist.

Zu fragen bleibt weiter, ob die ZKB heute immer noch einen "historischen" öffentlichen Leistungsauftrag zu erfüllen hat oder ob sie nicht einfach eine "normale" Grossbank ist, die aufgrund politischer Einflussmöglichkeiten (Hypothekarzins / Parteienproporz) und Staatsgarantie gegenüber allen übrigen Privatbanken im Wettbewerb privilegiert wird. Zu fragen ist somit, ob eine im Markt privilegierte Stellung der ZKB letztlich noch dem ursprünglichen Verfassungsauftrag entspricht, bedürfte doch die Zuweisung unternehmerischer Aufgaben an den Staat zwingend einer stichhaltigen Begründung, die heute offensichtlich fehlt. Aus Art. 31 quater Abs. 2 BV lässt sich jedenfalls sicher nicht (mehr) ableiten, dass im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf die ZKB aus Staatsraison zu privilegieren sei. Nachdem solche Anfragen in der Regel von den "Betroffenen", d.h. hier der ZKB, materiell beantwortet werden, erbitte ich hiermit in aller Form auch die Stellungnahme des Regierungsrates.

Dr. Jörg Rappold